

Sohn des 1328 ermordeten böhmischen Reichsstatthalters, und Bernhard (I.) von Schönburg aus der Crimmitschauer Linie, sowie ihren Nachkommen die „vestin, den Hassensteyn, die Sletin (Schlettau) und die Bresnicz (Přesník), wie sie es redlich besessen haben und besitzen, zu einem rechten Manneslehen.“ Zwei Monate darauf stellten zu Prag die beiden darüber den Bekenntnisbrief aus, dessen Original im ehemaligen Wiener K. K. Staatsarchive ruht (I, 255). Auf seinen angehängten Siegeln (1. s. Friderici d. schonenborg, 2. s. bernharti d. schonborch) kehren beide von rechts nach links gehende Schrägballen wieder, doch ist über dem ersten noch ein Löwe – wohl der böhmische –, über dem zweiten ein verziertes Brett zu sehen (nach Sedlacek, Handschr. Reg., Bl. 31; vgl. unter Hauswappen S. 69). Es ist (z. B. von Fr. Bernau) die Vermutung ausgesprochen worden, Hassenstein habe damals kurz vorher erst seinen großen, uns in der heutigen Ruine noch imposanten Ausbau erfahren. Wiederholt begegnet der obige Friedrich von Schönburg als „Herr[e] zu dem Hassenstein“ oder „dominus in Hassenstein“ noch urkundlich in den fünfziger Jahren (I, 260, 262, 268, 271, 279, 282), besonders als Zeuge der Markgrafen Friedrich und Balthasar. Sodann stellte er am 10. November 1361 auf diesem Schlosse jene erwähnte Urkunde aus, in der er als Patron die zum Burgbann zählende Filialkirche Kralups in Körbitz zu einer selbständigen erhob (I, 313). Unter den Zeugen war sein eigener Kapellan Rüdiger, der also in der Hassensteiner, auch in päpstlichen Dezimalregistern erwähnten, stattlichen Burgkapelle amtierte (Fr. Bernau, Hassenstein, S. 7, 55). Das letztemal urkundete dieser Friedrich von Schönburg zu Torgau bei einer Schenkung des Landgrafen Friedrich von Thüringen an das Mühlberger Nonnenkloster am 16. November 1362; bald

darauf starb er mit Hinterlassung noch unmündiger Kinder. Unter Umgehung derselben verblieb nun, wie wir sahen, der Hassenstein im Alleinbesitz der Crimmitschauer Brüder Bernhard (I.) und Hermann IX. Bezeichnenderweise knüpfte auch Kaiser Karl IV. 1367 von Kaaden aus die geschilderten Verhandlungen wegen Überlassung Stollbergs an. Von ebendort befreite er am 1. Juni die beiden Brüder Bernhard und Hermann und ihre Untertanen in den zur Burg Hassenstein gehörigen Kronlehngütern von aller Gerichtsbarkeit der Landrichter und sonstigen Baubeamten und stellte sie unmittelbar unter das königliche Hofgericht (I, 347; Bernau, S. 208). Als folgenden Tags dann der Verkauf von Stollberg abgeschlossen wurde, vermehrte er seine Liebenswürdigkeiten. Er versprach nicht nur alsbald für sich und seine Nachkommen, die Brüder im Besitz der Burg Hassenstein mit allen ihren Zugehörungen gegen alle „freveligen Angriffe“ zu schirmen und vor Gewalt und Handhabe zu schützen wider allermänniglich, namentlich gegen alle Ansprüche der Kinder des „edlen Friedrichs von Schonburg seligen“, sondern er gab auch alsbald dem edlen Bernhard von Schonenburg auf seine Bitte (I, 351) das nicht gewöhnliche Privileg, daß die Einwohner der „innerhalb der Grenze des Königreichs Böhmen gelegenen Stadt Sletzen“ (Schlettau) und ihrer Dörfer Waltersdorf, Cranzahl (Kraenzagill d. h. Krähenschwanz), Sehma, Cunnersdorf, Königswalde von allem Zoll und Ungeld befreit sein sollten und Getreide wie Vieh frei aus Böhmen aus- und nach Böhmen einführen durften (N. 191 und 192). Die eilige Weiterbelehnung seines Sohnes Wenzel mit Stollberg krönte diese untereinander bedingten kaiserlichen Handlungen, die eine gewisse Zwietracht und Benachteiligung in das Gesamthaus Schönburg durch Bevorzugung der Crim-